

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 15. Dezember

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **14.12.2021** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2022

- I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2022

Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2022 wie folgt:

- a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem negativen Nettoergebnis in der Höhe von EUR -4.088.700 ab.
- b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt EUR 544.100.
- c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von EUR -6.560.200 ab.
- d. Der Finanzierungshaushalt sollte jedenfalls ausgeglichen sein. Eine sich zum Jahresende abzeichnende Unterdeckung ist ggf. mit Darlehensaufnahmen zu bedecken. Den zuständigen Gremien wird dahingehend rechtzeitig ein Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- e. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idGF beträgt für das Jahr 2022 EUR 54.286.800.
- f. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden in einer eigenen Beilage zum Voranschlag 2022

in den ausgewiesenen Höhen erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.

- g. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständigen Organe zu leisten.
- h. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2022 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2022

Für den Voranschlag 2022 werden die Ausführungsbestimmungen wie im Voranschlag ausgeführt festgelegt.

III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idgF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft zu überschreiten.

3. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2022

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2022 mit einem Gesamtvermögen von EUR 27.614.100,00 und einem geplanten Verlust von EUR 29.600,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

4. Beschluss des Voranschlags der Stadtwerke Feldkirch für 2022

Das Budget 2022 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

5. Kenntnisnahme des Voranschlags und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2022

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2022 werden zur Kenntnis genommen.

6. Kenntnisnahme des Voranschlags der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2022

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2022 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 920.000,00 zur Kenntnis.

7. Kenntnisnahme des Voranschlags der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2022

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2022 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 1.840.000,00 zur Kenntnis.

8. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2022

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2022 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 1.250.000,00 zur Kenntnis.

9. ABA „Neustadt“, BA 72, und Straßenneugestaltung Neustadt: Vergabe der Baumeisterarbeiten

Die Baumeisterarbeiten für das Projekt ABA „Neustadt“, BA 72, werden entsprechend dem Angebot vom 23.11.2021 an die Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch, zu einem Angebotspreis von netto EUR 2.748.818,79 vergeben.

10. Volksschule Altstadt - Neubau: Baubeschluss und Gewerkevergaben

1. Baubeschluss

Die Stadtvertretung beschließt die Errichtung für den Neubau der Volksschule Altstadt mit einem Kostenziel von netto EUR 23,5 Mio. bzw. von EUR 28,2 Mio. inkl. 20% MwSt. (Preisbasis Bauende 9/2023, Abweichung +/- 10%) auf Basis eines prognostizierten Baukostenindex von jährlich 3,5%.

2. Gewerkevergaben

Baumeisterarbeiten

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für die Baumeisterarbeiten für den Neubau der Volksschule Altstadt an die Dobler Baugesellschaft mbH, Röthis zum Angebotspreis von netto EUR 3.059.915,67.

Zimmermannsarbeiten

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für das Gewerk Zimmermannsarbeiten für den Neubau der Volksschule Altstadt an die Bietergemeinschaft Dobler Holzbau GmbH, Röthis und LOT Holzbau Feldkirch zum Angebotspreis von netto EUR 3.320.088,02.

Heizung/Sanitär-Installationen

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für das Gewerk Heizung/Sanitär-Installationen für den Neubau der Volksschule Altenstadt an die Markus Stolz GmbH & Co KG, Feldkirch zum Angebotspreis von netto EUR 1.983.591,64.

Lüftung

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für das Gewerk Lüftung für den Neubau der Volksschule Altenstadt an die Markus Stolz GmbH & Co KG, Feldkirch zum Angebotspreis von netto EUR 1.066.774,47.

Elektro-Installationen inkl. PV-Anlage

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für das Gewerk Elektroinstallationen inkl. PV-Anlage für den Neubau der Volksschule Altenstadt an die Elektro Decker GmbH, Weiler zum Angebotspreis von netto EUR 1.626.606,91.

11. Volksschule Altenstadt - Neubau: Vergabe Gewerke - Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG

Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG. tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für die Vergabe der Gewerke „Dachabdichtung/Bauspengler“ und „Fenster/Türen aus Holz-Alu“ für das Projekt „Volksschule Altenstadt – Neubau“ an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

12. Um- und Zubau Kindergarten Riedteilweg Tosters – Grundsatzbeschluss

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt den Zu- & Umbau des Kindergarten Riedteilweg in Tosters mit einer geschätzten Nettonutzfläche von 300m².

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen in Angriff zu nehmen. Die Errichtungskosten werden mit ca. EUR 1.250.000,00 netto (+/- 20% Abweichung, Index 11/2021) geschätzt.

Die Realisierung des Projektes soll in den Jahren 2022/2023 erfolgen.

13. Änderung der Wassergebühren/Wassergebührenordnung

Verordnung

der Stadtvertretung Feldkirch vom 14.12.2021 über die Regelung der Wassergebühren

Wassergebührenordnung

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch“ bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühr
- c) Bereitstellungsgebühr
- d) Wasserzählergebühr.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
- (3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschild.
- (4) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.
- (5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.
- (6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenerichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenerichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

2. Abschnitt Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.
- (3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen
 - bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m²:
 - die ersten 2.000 m² 37 v. H.
 - und die 2.000 m² übersteigende Geschossfläche 24 v. H.
 - bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 22 v. H.
 - bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie mit mehr als 400 m²:
 - die ersten 400 m² 37 v. H.
 - und die 400 m² übersteigende Geschossfläche 22 v. H.
 - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 37 v. H.,
zusammen.
- (2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

- (3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 23,45 zzgl. MwSt.

§ 8 Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt Wasserbezugsgebühr

§ 10 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.
- (2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.
- (3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.
- (4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.

- Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.
 - Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.
- (5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
 - (6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ableszeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ableszeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
 - (7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ableszeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührensschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
 - (8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 70 m³ pro Monat anzunehmen.
 - (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührensschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.
 - (10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
 - (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monat leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird
 - (12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührensschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 11
Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.
- (2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 12
Gebührensatz

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit EUR 2,73 pro Monat zzgl. MwSt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt EUR 1,08 pro m³ zzgl. MwSt.

5. Abschnitt
Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

- (1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersätze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m³/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m³ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.
- (2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.
- (3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

§ 14
Gebührensatz

- (1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit EUR 37,00 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.

- (2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit EUR 0,41 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

6. Abschnitt Wasserzählergebühr

§ 15

- (1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.
- (2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,42	pro Monat
bis 7 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	4,15	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	6,87	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	13,14	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,14	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,60	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,78	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,09	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	43,31	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	48,26	pro Monat

- (3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 16

Wiederverkäufer (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kostenersätze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2015 außer Kraft.

14. Änderung der Parkabgabeverordnung sowie Grundsatzbeschluss zur Anpassung der Parkabgabe-Tarife in regelmäßigen Abständen

Verordnung
der Stadtvertretung vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF,
wird verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen
Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom
02.07.2013 idgF wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs 3 wird das Datum „18.11.2019“ durch das Datum „22.11.2021“ ersetzt
sowie anstelle der Zeichenfolge „1.24“ die Zeichenfolge „1.23“ und anstelle der
Zeichenfolge „2.16“ die Zeichenfolge „2.15“ eingefügt.

§ 2

In § 1 Abs 3 lit a Gebührenzone 1 wird die Zeichenfolge „19. Bahnhofstraße (mit
Bahnhofsvorplatz)“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 1 Abs 3 lit b Gebührenzone 2 werden die Zeichenfolgen „11. Bahnhofstraße
„Zangerle Gründe““ sowie „12. Wohlwendstraße „Maccione-Areal““ ersatzlos
gestrichen.

§ 4

Die bisherigen § 1 Abs 3 lit a Z 20 bis Z 24 erhalten die Ziffernbezeichnungen „Z 19
bis Z 23“.

§ 5

Die bisherigen § 1 Abs 3 lit b Z 13 bis Z 16 erhalten die Ziffernbezeichnungen „Z 11
bis Z 14“.

§ 6

In § 3 Abs. 1 wird anstelle der Zeichenfolge „1,10“ die Zeichenfolge „1,40“ und
anstelle der Zeichenfolge „0,70“ die Zeichenfolge „0,90“ eingefügt.

§ 7

§ 3 Abs 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme der ersten 12,5 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. a angeführten
Parkplätze und der ersten 20 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten
Parkplätze kann die Abgabe für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen
von EUR 1,40 bzw. EUR 0,90 wie folgt entrichtet werden:

Tarif	Parkabgabe in Euro	Parkdauer in Minuten
Zone 1		
	0,30	12,5
	0,40	17
	0,50	21
	0,60	25,5
	0,70	30
	0,80	34
	0,90	38,5
	1,00	42,5
	1,10	47
	1,20	51
	1,30	55,5
	1,40	60
	+0,10	+4,29
Zone 2		
	0,30	20
	0,40	26,5
	0,50	33
	0,60	40
	0,70	46,5
	0,80	53
	0,90	60
	+0,10	+6,67

Abweichend dazu erfolgt beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Entrichtung und Abrechnung minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet wird.“

§ 8

In § 3 Abs 2 wird die Zeichenfolge „3,30“ durch die Zeichenfolge „4,00“ ersetzt.

§ 9

In § 3 Abs 3 wird die Zeichenfolge „36,00“ durch die Zeichenfolge „44,00“, die Zeichenfolge „100,00“ durch die Zeichenfolge „123,00“, die Zeichenfolge „190,00“ durch die Zeichenfolge „234,00“ und die Zeichenfolge „365,00“ durch die Zeichenfolge „449,00“ ersetzt.

§ 10

In § 4 wird nach Abs 5 folgender Absatz hinzugefügt:

„(6) Berechtigungskarten gem. § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 6 können – mit Ausnahme der Monats- und der Vierteljahreskarte – in begründeten Fällen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben werden. Begründete Fälle sind beispielsweise ein Arbeitsplatzwechsel, ein Umzug oder der Verkauf des Fahrzeuges, für welches die Abgabe entrichtet wurde. Die bereits entrichtete pauschalierte Abgabe wird in diesem Fall für alle noch verbleibenden Vierteljahre rückerstattet, für welche die Berechtigungskarte nicht mehr benötigt wird. Für bereits begonnene Vierteljahre wird keine Abgabe rückerstattet.“

§ 11

In § 5 Abs 1 wird der Zeichenfolge „Z 19 sowie Z 21“ durch die Zeichenfolge „Z 20 – 23“ ersetzt.

§ 12

In § 5 Abs 1 entfällt die Zeichenfolge „8. Bahnhofstraße“ und die bisherige Ziffernbezeichnung „ Z 9“ erhält die Ziffernbezeichnung „Z 8“.

§ 13

In § 5 Abs 2 wird die Zeichenfolge „19.09.2016“ durch die Zeichenfolge „22.11.2021“ ersetzt.

§ 14

In § 5 Abs 3 wird das Wort „wohnen“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz haben“ ersetzt.

§ 15

In § 5 Abs 3 wird die Zeichenfolge „150“ durch die Zeichenfolge „200“ ersetzt.

§ 16

In § 5 Abs 4 wird die Zeichenfolge „230“ durch die Zeichenfolge „300“ ersetzt.

§ 17

In § 6 wird am Ende der lit e das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt und folgende lit f angefügt:

„f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.“

§ 18

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Verordnung treten mit 01.01.2022 in Kraft.

sowie

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch spricht sich dafür aus, die Parkabgabe-Tarife zukünftig in regelmäßigen Abständen zumindest in Höhe des Verbraucherpreisindex anzupassen und dabei langfristig eine Gleichstellung des Stundentarifs mit dem Preis einer Einzelfahrt im ÖPNV anzustreben.

15. Änderung der Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Richtlinien für diese Sondernutzung

Punkt I

Das Tarifverzeichnis über die Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Fassung vom 03.10.2017 wird mit 01.01.2022 aufgehoben. Gleichzeitig findet das Tarifverzeichnis über die Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt mit 01.01.2022 Anwendung:

Tarifverzeichnis über die Benützungsentgelte für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen ab 01.01.2022

Pkt.	Art der Nutzung	nicht steuerbare Umsätze
1.	Warenautomaten jährlich je angefangenen 0,1 m ²	EUR 3,60
2.	Selbstbedienungskästen oder ähnlich Einrichtungen für Zeitungen je Standort und Tag	EUR 0,10
3.	Werbeausstellungen und Veranstaltungen zu wirtschaftlichen Zwecken, sowie Gelegenheitsmärkte:	
3.1.	durch Fahrzeuge mit oder ohne besondere Auf- und Umbauten je nach Fahrzeug und Tag	
	• Fahrzeuge bis 10 m ² Grundbeistellung	EUR 80,00
	• Fahrzeuge ab 10 m ² Grundbeistellung	EUR 185,00
3.2.	durch Personen für Werbezwecke je nach Person und Tag	EUR 14,70
3.3.	durch Werbefahrten in der Fußgängerzone je Fahne und Jahr	EUR 37,00
3.4.	bei sonstiger Inanspruchnahme je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag, höchstens jedoch EUR 400,00/Veranstaltung (maximale Dauer 1 Woche)	EUR 4,80/ EUR 400,00
3.a)	Werbeausstellungen und Veranstaltungen für nicht kommerzielle Zwecke je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag höchstens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat	EUR 1,00
4.	Warenständer, Warenkörbe etc. je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag höchstens jedoch EUR 20,00 pro Monat	EUR 3,20
5.	Informationsständer (Genehmigung für max. 2 Tage) Je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag für längere Zeiträume von in Feldkirch-Stadt ansässigen Firmen jedoch höchstens EUR 20,00 im Monat	EUR 12,00
6.	Vorgärten von Gast- sowie Kaffeehäusern, Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Tresen je angefangenem m ² beanspruchten Grundes und Saison bis 31.10. bzw lt. Straßenpolizeilichem Bescheid	EUR 20,00
6.a)	Vorgärten von Gast- sowie Kaffeehäusern, Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Tresen je angefangenem m ² beanspruchten Grundes und Saison (Wintergarten ab 01.11. für die Dauer lt. straßenpolizeilichem Bescheid)	EUR 6,00
7.	Lagerung von Baustoffen, Schrott, Baugeräten, Containern, Lademulden oder sonstigen Gegenständen sowie Aufstellen von Baugeräten, Gerüsten oder Bauhütten	
	• bis 10 m ² pro angefangenem Monat pauschal	EUR 60,00
	• ab 10 m ² pro angefangenem m ² und Monat	EUR 4,80
8.	Verkaufsstände, Verkaufshütten oder ähnliche Einrichtungen je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag	EUR 4,00
9.	Gewerbliche Verkaufstätigkeiten im Rahmen marktähnlicher Veranstaltungen wie Blumenhandel, Christbaumverkauf, uä,	
	• bis 4 Wochen je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag, höchstens jedoch 650,- pro Monat	EUR 0,24/ EUR 650,00
	• ab 4 Wochen je angefangenem m ² Grundbeistellung und Tag, höchstens jedoch 650,- pro Monat	EUR 0,20/ EUR 650,00

10.	Maroni-Verkaufsstände	
	• Tagespauschale für Grundbeistellung	EUR 30,00
	• Saisonpauschale für Grundbeistellung (Anfang Oktober bis Ende Februar)	EUR 300,00
11.	Strompauschale	
	• Klein pro Tag (Infostand/Promotoren)	EUR 13,00
	• Groß pro Tag (Truck-Show uä)	EUR 47,00
	• Maronistand pro Tag	EUR 13,00
	• Maronistand pro Saison (Anfang Oktober bis Ende Februar)	EUR 180,00

Zu Punkt II

Die Richtlinien für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen vom 27.05.1988 werden mit 01.01.2022 um folgende Punkte ergänzt:

4.2.a. Sondernutzungen für Veranstaltungen und Gelegenheitsmärkte der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH.

4.2.b. Sondernutzungen für Schul- und Kindergartenveranstaltungen.

4.2.c. Sondernutzungen für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, der Ortsfeuerwehren und gleichartiger ortsansässiger Institutionen.

16. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2022/23

Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2022/23 fest.

17. Zubau Foyer Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Gst-Nr .53, KG Feldkirch: Ausnahmegewilligung vom Bebauungsplan „Herrengasse“ gem. § 35 Abs. 2 RPG

Gemäß § 35 Abs. 2 Raumplanungsgesetz bewilligt die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch auf Antrag des Amtes der Vorarlberger Landesregierung eine Ausnahme vom Bebauungsplan „Herrengasse“ dahingehend, dass für die Errichtung eines Foyer- sowie Aufzugsbaus auf der GST-NR .53, KG Feldkirch, die vorgeschriebene Baulinie gemäß vorliegenden Planbeilagen vom 04.11.2021 überschritten werden darf.

18. Erlassung einer Einfriedungsverordnung gem § 9 BauG für das Stadtgebiet von Feldkirch

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

19. Erwerb des Fahrradpavillons am Bahnhof Feldkirch

Dem Erwerb des Radpavillons am Bahnhof Feldkirch gem. vorliegender Kostenschätzung wird zugestimmt. Die Stadt Feldkirch wird die Gesamtsumme nach Fertigstellung des Pavillons an die FB Future Bauart Immobilien GmbH begleichen, die

vereinbarten Kostenbeiträge der Projektpartnerinnen werden diesen in weitere Folge vorgeschrieben (Österreichischen Bundesbahnen: 50%, sowie Land Vorarlberg: 25%).

20. Grundstücksangelegenheiten: An- und Verkauf von Grundstücken

20.1. Die Stadt Feldkirch verkauft das GST-NR 206/1 vorkommend in EZ 240 Grundbuch 92105 Feldkirch zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

20.2. Die Stadt Feldkirch erwirbt jeweils 1/6-Miteigentumsanteil am GST-NR 4555 und GST-NR 4556/2 beide vorkommend in EZ 2678 Grundbuch 92102 Altstadt zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

20.3. Die Stadt Feldkirch erwirbt das GST-NR 1841 mit 491 m² vorkommend in EZ 1726 Grundbuch 92125 Tosters zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

21. Änderungen des Flächenwidmungsplans

21.1. Verordnung der Stadtvertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6460-1 vom 22.04.2021, M1:1.000, die GST-NR 221, KG Altstadt von „Baufläche-Kerngebiet“ in „Baufläche-Kerngebiet – Sonstiger Handelsbetrieb H4 befristet Gesamtverkaufsfläche: 377 m² (Waren gemäß § 15 Abs.1, lit a Z2)“ umgewidmet wird.

sowie

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die GST-NR 221, KG Altstadt:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2021/6460-2 vom 22.04.2021, M1:1.000, für die GST-NR 221, KG Altstadt das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 70 festgelegt wird.

21.2. Verordnung der Stadtvertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Klosterstraße 24b – 24e, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 17.09.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6460-3 vom 17.09.2021, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

21.3. Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich St. Corneli, KG Tosters: Umzuwidmendes Grundstück“ vom 19.11.2021 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6465-1 vom 01.09.2021, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet wird.

21.4. Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Wildpark, KG Altenstadt: Umzuwidmendes Grundstück“ vom 22.11.2021 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2021/6462-1 vom 23.08.2021, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet wird.

21.5. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6466-1 vom 18.11.2021, M1:1.000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 17, KG Feldkirch, im Ausmaß von ca. 26 m² von „Freifläche-Freihaltegebiet“ in „Verkehrsfläche-Straße“ umgewidmet wird.

21.6. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Spar-Markt Albrecht, KG Tisis: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 16.11.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6464-1 vom 16.11.2021, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

sowie

Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die GST-NR 262/1 und 262/4, KG Tisis:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2021/6464-2 vom 16.11.2021, M1:1.000, für die GST-NR 262/1 und 262/4, KG Tisis das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 70 festgelegt wird.

22. Auflassung einer Teilfläche der Wegparzelle Rösslepark, GST-NR 477/1, KG Feldkirch, als Gemeindestraße gem. § 20 Abs. 9 StrG

Verordnung

der Stadtvertretung vom 14.12.2021 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Rösslepark als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 14 m² aus GST-NR 477/1, KG Feldkirch, wird wie in der Planbeilage grün schraffiert dargestellt (Parkplatz E-Auto), als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Rösslepark, M1:250

23. Klimaziele der Stadt Feldkirch

Die Stadt Feldkirch plant die Pariser Klimaziele und damit verbunden die Klimaneutralität mit dem Jahr 2040 zu erreichen. Dieses Ziel kann allerdings nur erreicht werden, wenn EU, Bund und Land die entsprechenden Rahmenbedingungen, d.h. die Instrumente und rechtlichen sowie finanziellen Mittel dafür bereitstellt. Der Absenkpfad zur Erreichung der Feldkircher Klimaziele wird mit dem Energiemasterplan verfolgt und ist laufend zu evaluieren.

24. Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Feldkirch

Die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel für die Stadt Feldkirch wird entsprechend den Dokumenten

- „Anpassung an den Klimawandel in Feldkirch“; Verfasserin: alpS GmbH (AZ f525.3-2/2020-61-3, 1.12.2021) und
- „Klimawandelanpassung – Ziele und Maßnahmen“; Verfasserin: Abteilung Umwelt, Energie, Klimaschutz der Stadt Feldkirch (AZ f525.3-2/2020-62-5, 01.12.2021),

die als Anlagen einen integralen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, beschlossen.

25. Digitalisierungsstrategie „Feldkirchs digitale Zukunft“

Die Digitalisierungsstrategie „Feldkirchs digitale Zukunft“ wird in der vorliegenden Form beschlossen und die Umsetzung beauftragt.

26. Änderung der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane - Inkrafttreten mit 01.01.2022

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezugesgesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF, wird verordnet:

Die Verordnung der Stadtvertretung vom 12.10.2021 über eine Änderung der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

27. Jahresbericht 2020 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresbericht 2020 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

28. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung der Stadtvertretung vom 12.10.2021

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt